

<p>von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.</p>	<p>tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.</p>
<p>§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.</p>	<p>§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.</p>
<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.</p>	<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2021 außer Kraft.</p>

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.